

Vorstandssitzung am 26.11.2025

Vorlage zum TOP 5:

Diskussion und Beschluss über die Fördermaßnahme „Regionalbudget“ für das Jahr 2026

A. Vorbemerkung:

Die AktivRegion bietet seit 2020 das Regionalbudget an.

Es wurde sehr gut nachgefragt, sodass auch in diesem Jahr nicht alle Anträge positiv beschieden werden konnten.

Der Bedarf für die Fördermittel ist nach wie vor gegeben. In der Geschäftsstelle laufen auch weiterhin Anfragen zur Förderung von Projekten aus dem Regionalbudget auf. Der von der AktivRegion zu erbringende Eigenanteil von 20.000 € (10% des Jahresbudgets) ist durch Mittel der Kreise Ostholstein und Plön voraussichtlich auch für 2026 gesichert. Vielen Dank dafür!

Nach aktuellem Stand wird es auch 2026 wieder von Bundes- und Landeseite das Angebot für das Regionalbudget geben.

B. Förderbestimmungen

Für das aktuelle Jahr hatte der Vorstand für die Auswahl von Projekten folgende Regelungen getroffen:

- 1) Die Antragstellung kann laufend erfolgen. Zu vorher festgelegten Stichtagen erfolgen öffentliche Projektaufrufe. Bis zum Stichtag eingegangene Anträge werden gemeinsam in einer Vorstandssitzung behandelt und entschieden.
- 2) Die Antragsunterlagen sind beim Regionalmanagement einzureichen.
- 3) Das Regionalmanagement prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit und macht einen Beschlussvorschlag.
- 4) Über die eingereichten Anträge entscheidet auf seiner folgenden Sitzung der Gesamtvorstand auf der Grundlage einer Projektbewertungsmatrix (siehe Anlage) und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.
- 5) Im ersten Projektaufruf eines Jahres gilt ein Projekt als grundsätzlich förderwürdig, wenn es in der Bewertungsmatrix in der Summe über alle Kernthemen hinweg mindestens 23 Punkte erhält. (Anmerkung: Dies ist die durchschnittliche Punktzahl aller Projekte 2024).
Sollten nach dem ersten Projektaufruf noch Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt ein weiterer Call. Dann ist ein Projekt grundsätzlich förderwürdig, wenn es über alle Kernthemen hinweg mindestens 15 Punkte erreicht. (Anmerkung: Das sind 2/3 der durchschnittlichen Punktzahl 2024).
Die Projekte werden entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl gerankt. Bei Mittelknappheit dient dieses Ranking zur Auswahl der Projekte, die gefördert werden können.

Im ersten Call wegen zu geringer Punktzahl abgelehnte Projekte können sich erneut bewerben“

- 6) Die Bewertungsmatrix wird entsprechend neu gefasst. (Siehe Anlage)
- 7) **Alle Projekte, die dieses Kriterium erfüllen, sind grundsätzlich förderfähig. Sollte das zur Verfügung stehende Budget nicht für alle beantragten Projekte ausreichen, erfolgt die Auswahl nach einem Ranking. Hierzu werden dann alle in den verschiedenen Kernthemen vergebenen Bewertungspunkte addiert und die Projekte nach der Höhe der Summe eingeordnet.**
- 8) Die Termine der Vorstandssitzungen werden durch Schreiben an die Mitglieder und Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben.
- 9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf dem gleichen Weg ebenfalls veröffentlicht.
- 10) Im Falle einer Ablehnung wird der/die Antragsteller/-in schriftlich über die Ablehnung und über die Gründe der Ablehnung informiert. Er/Sie wird auf die Möglichkeiten der Überarbeitung und der erneuten Einreichung des Projektes sowie über die Möglichkeit des öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweges hingewiesen.
- 11) Die zuwendungsrechtliche Prüfung der Anträge, die Ausfertigung der Zuwendungsverträge, die Prüfung der Verwendungsnachweise und die Anweisung zur Auszahlung der Förderung an den Letztempfänger erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der LAG und/ oder seine/ ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter im Vieraugenprinzip.
- 12) Das Förderprogramm ist bereits durch Info-Schreiben an alle Mitglieder bekannt gemacht worden.
- 13) Im Jahr 2025 soll die mögliche Gesamtförderhöchstsumme (bisher 200.000 € jährlich) ausgeschöpft werden.
- 14) Die Förderung von E-Ladesäulen ist ausgeschlossen
- 15) Die Förderquote beträgt durchgängig 80% der förderfähigen Kosten.
- 16) Für private Antragsteller gilt eine Mindestfördersumme von 3.000 €, für Kommunen von 7.500 €.
- 17) Die Förderhöchstsumme beträgt 16.000 €,
- 18) Die jeweilige Förderung setzt sich aus 90% GAK-Mitteln und 10% Mitteln der LAG zusammen. Die Mittel der LAG stehen zur Verfügung.

Diese Regeln können für das Jahr 2026 verändert werden (z.B. Förderausschlüsse, Förderschwerpunkte, Förderquoten,...)

Die Geschäftsstelle schlägt zunächst vor, folgende mögliche Änderung zu diskutieren:

1) Zur Förderbestimmung 5):

Das in diesem Jahr eingezogene zweistufige Verfahren mit unterschiedlichen Mindestpunktzahlen (s.o) hat sich aus Sicht der Geschäftsstelle nicht bewährt.

Es ist sehr zeitaufwändig und frustanfällig.

Wir schlagen daher vor, ein einfacheres Verfahren zu wählen: Es sollte nur einen einzigen Projektauftrag geben und dieses auch sehr deutlich kommuniziert werden.

Die zu erreichende Mindestpunktzahl sollte aber wesentlich höher als in den ersten Jahren angesetzt werden, um dem Ziel, die Qualität der Projekte hochzuhalten, gerecht zu werden. (2020 bis 2024 lag sie bei 3)

Vorschlag: 18 Punkte. Das ist die Punktzahl, mit der ein Projekt in diesem Jahr gerade noch ausgewählt wurde.

Die neue Förderbestimmung 5) könnte lauten:

„Ein Projekt muss über alle Kernthemen hinweg mindestens 18 Punkte erreichen, um grundsätzlich förderwürdig und förderfähig zu sein.“

Sollte das zur Verfügung stehende Budget nicht für alle beantragten grundsätzlich förderfähigen und förderwürdigen Projekte ausreichen, erfolgt die Auswahl nach einem Ranking. Hierzu werden dann die Projekte nach der Höhe der Punkte-Summe eingeordnet.“

In der Konsequenz würde die Förderbestimmung 1) wie folgt geändert:
„Zu einem festgelegten Stichtag erfolgt ein öffentlicher Projektauftrag. Bis zum Stichtag eingegangene Anträge werden gemeinsam in einer Vorstandssitzung behandelt und entschieden. Zum Jahr 2026 erfolgt lediglich 1 Aufruf.“

in der weiteren Konsequenz kann die Förderbestimmung 7) entfallen.

2) Folgende Vorschläge wurden bei den letzten Beratungen zum Regionalbudget bereits gemacht und sollten heute diskutiert und ggfs. beschlossen werden:

- Nur ein Projekt pro Antragsteller pro Jahr
- Ausschluss von Wirtschaftsunternehmen
- keine weitere Förderung von Spielplätzen
- Kommunen und Institutionen, die schon einmal einen Spielplatz über das Regionalbudget gefördert bekommen haben, können nicht erneut einen Antrag stellen.
- Nicht investive Projekte (Machbarkeitsstudien, Konzepte) sollen nicht gefördert werden

Weitere Vorschläge zu Veränderungen bei Förderbedingungen und Verfahrensregeln können auch direkt in der Sitzung eingebracht werden.

C. Vorschlag zur Beschlussfassung:

Der Vorstand der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz beschließt, auch im Jahr 2026 das Regionalbudget beim Land zu beantragen. Bestandteil dieses Antrages sind die in der Vorstandssitzung beschlossenen Förderbedingungen.

gez. Günter Möller